

Erben und Vererben

Steinbach (Taunus) 01.09.2022

Referent: RA u Notar Boris Jatho

Übersicht

- Gesetzliches Erbrecht
- Pflichtteil
- Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer
- Verfügungen von Todes wegen
- Lebzeitige Gestaltungen
- Geerbt, was nun?

Gesetzliches Erbrecht

Grundsätze

- Verwandtenerbrecht
- Erbrecht nach Ordnungen und Stämmen
- Ehegattenerbrecht unter Einfluss des Güterstands
- Testierfreiheit
- Kein Noterbrecht / Erbzwang

Gesetzliches Erbrecht

Verwandtenerbrecht

- 1. Ordnung: § 1924 BGB: Abkömmlinge
- 2. Ordnung: § 1925 BGB: Eltern
- 3. Ordnung: § 1926 BGB: Großeltern und deren Abkömmlinge
- 4. Ordnung: § 1927 BGB: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
- 5. Ordnung + weitere Ordnungen: § 1929: „entferntere Voreltern“
und deren Abkömmlinge

Gesetzliches Erbrecht Ehegattenerbrecht

- Abhängig von Güterstand der Ehegatten
- Bei Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand)
 - Neben Verwandten 1. Ordnung zu $\frac{1}{4}$
 - Neben Verwandten 2. Ordnung zu $\frac{1}{2}$
 - Neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$, bei Vorversterben eines Großelternteils erbt der Ehegatte auch dessen Teil
 - Ansonsten: Alleinerbe
 - **Zusätzlich** „pauschaler Zugewinn“ iSd § 1371 Abs. 1 BGB: zusätzliches **1/4**

Gesetzliches Erbrecht Ehegattenerbrecht

- Bei Gütertrennung:
 - Neben Kindern (1. Ordnung) zu gleichen Teilen mit jedem Kind
 - Neben den übrigen Verwandten keine Abweichungen von Zugewinnngemeinschaft aber KEIN zusätzliches Viertel

Pflichtteil

- Unentziehbar, außer bei schwersten Verfehlungen
- Berechtigte gemäß § 2303 BGB
 - Abkömmlinge
 - Eltern, soweit durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen
 - Ehegatte
- Höhe
 - Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld (Abfindungscharakter)

Pflichtteil

- Zusatzpflichtteil § 2305 BGB:
 - Differenz zwischen „zugewendetem“ Erbteil und Pflichtteil in Geld
- Pflichtteilsergänzung § 2325 BGB
 - Zurechnung lebzeitiger Schenkungen zu einem „fiktiven“ Nachlass,
 - Abschmelzung um 10% pro Jahr zwischen Schenkung und Erbfall
 - Ausnahme bei Ehegatten: Beginn der Abschmelzung nur bei Scheidung

Erbschaftsteuer

- ErbStG: Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen
- Tarif und Freibeträge, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis
- Besondere privilegierte Gegenstände
 - Hausrat (bei Ehegatten) in angemessenem Rahmen
 - Familienwohnheim
 - Bei Schenkungen zwischen Ehegatten ohne Haltefrist (§ 13 Abs. 4a ErbStG)
 - Bei Tod: Ehegatte oder Abkömmlinge mit 10jähriger Haltefrist, wenn unmittelbar Einzug erfolgt (§ 13 Abs. 4b u 4c ErbStG)
 - Unternehmen

Erbschaftsteuer Tarif

- Steuerklassen
 - Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern bei Erwerb vTw
 - Steuersatz zwischen **7% - 30%** je nach Höhe des Erwerbs
 - Steuerklasse II: Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegereltern /-kinder, geschiedene Ehegatten
 - Steuersatz zwischen **15% - 43%**
 - Steuerklasse III: Alle Sonstigen, insbesondere Lebensgefährten!
 - Steuersatz zwischen **30% - 50%**

Erbschaftsteuer Freibeträge

- Alle Erwerbe in 10 Jahren werden zusammengerechnet
- Ehegatte / Lebenspartner: 500.000 EUR
- Kind: 400.000 EUR
- Enkel: 200.000 EUR
- Eltern: vTw: 200.000 EUR, ansonsten 100.000 EUR
- Ansonsten 20.000 EUR

Verfügungen von Todes wegen

- Testamente
 - Nottestamente: „3 Zeugen Testament“, Bürgermeister-Testament, wenn kein Notar erreichbar
- Gemeinschaftliches Ehegattentestament
 - Notariell oder eigenhändig
 - Nur Ehegatten
- Erbvertrag
 - Nur notariell möglich

mgl. Verfügungen

- Erbschaft:
 - erhält Beteiligung an gesamtem Nachlass
- Vermächtnis:
 - erhält Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung, zB Zahlung Geldbetrag, Übertragung Immobilie, o.ä.
- Auflage
 - Erbe / Verpflichteter wird mit der Erfüllung belastet (z.B. Grabpflege, Hundebetreuung)
- Teilungsanordnung unter mehreren Erben
- Testamentsvollstreckung / Dauertestamentsvollstreckung

Testament Grundsätze

- Jederzeit widerrufbar, außer bei Bindungswirkung
- Älteres Testament wird durch jüngeres (wirksames) verdrängt
- Eröffnung durch das Amtsgericht im Todesfall
- Formvorschrift: notariell oder eigenhändig: Ort, Datum und Name
- Eigenhändig, d.h. muss vollständig von Erblasser selbst geschrieben sein

Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag

- Gemeinschaftliches Testament:
 - Nur unter Ehegatten möglich, nicht Lebenspartner
 - Kann aber muss nicht **wechselbezügliche Verfügungen** enthalten
- Erbvertrag:
 - Für jedermann möglich
 - Muss **vertragsmäßige Verfügungen** enthalten

Bindungswirkung wechselbezüglicher/vertragsmäßiger Verfügungen

Wechselbezügliche Verfügungen

- Die Verfügungen sind miteinander verknüpft
- Ist eine unwirksam, wird auch die andere unwirksam
- Bindungswirkung nach dem Tod des Erstversterbenden
- Unter Lebenden: nur gemeinsam aufhebbar oder durch notariell beurkundeten Widerruf

Übliche Gestaltungen:

- **Berliner Testament:** Ehegatten setzen sich wechselseitig als Erben ein, Kinder als Schlusserben
- **Württembergischer Lösung:** gesetzliches Erbrecht oder alleiniges Erbrecht der Kinder, Ehegatte erhält Nießbrauch und Testamentsvollstreckung

Besondere Gestaltungen

- Patchwork Familie:
 - Vor- und Nacherbschaft zur Pflichtteilsminimierung
- Bedürftigen / Überschuldetentestament
 - Vermeidung des Zugriffs der Gläubiger des Erben auf den Nachlass
- Geschiedenenentestament
 - Vermeidung des Zugriffs des geschiedenen Ehegatten auf den Nachlass
- Behindertentestament
 - Vermeidung des Wegfalls staatlicher Unterstützung / Erhalt des Nachlasses und bestmöglicher Einsatz des Vermögens für den behinderten Erben

Berliner Testament

- Vorteil:
 - Ehegatte kann bestimmen über den Nachlass
 - Keine Einflussnahme durch Kinder
 - Bindungswirkung bei wechselbezüglichen Verfügungen
- Nachteile
 - Steuerliche Freibeträge der Kinder gehen verloren -> Kein Erbe nach Erstversterbenden
 - Pflichtteilproblematik

Berliner Testament Ergänzungen

- Supervermächtnis (steuerlich motiviert)
 - Überlebender Ehegatte erhält das Recht zu entscheiden, ob Kinder etwas vom Nachlass erhalten (Ermessen) zur Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge
- Pflichtteilsstrafklausel (Jastrowsche Klausel)
 - Kind, das den Pflichtteil verlangt, wird nicht Erbe und „brave“ Kinder erhalten zusätzlich Vermächtnis i.H.v. Pflichtteil

Württembergischer Lösung

- Kinder werden mit Ehegatten Erben -> Erbengemeinschaft
- Ehegatte erhält Nießbrauch an dem Nachlass (nicht zwingend)
- Ehegatte erhält den Hausrat als Vermächtnis
- Ehegatte wird Testamentsvollstrecker

Württembergischer Lösung

- Vorteil:
 - Steuerfreibeträge der Kinder werden bereits ausgenutzt nach Erstversterbenden
- Nachteil:
 - Relativ kompliziert in der Anwendung
 - Vermächtnis muss erfüllt werden
 - Ehegatte kann nicht vollumfänglich allein verfügen

Lebzeitige Gestaltungen

- Schenkung an Abkömmlinge (oder Ehegatten)
 - Steuervorteil wegen der ausgenutzten Freibeträge
 - Mgl. Steuervorteil wegen vorbehaltenen Rechten
 - Lebzeitige Regelung des Nachlasses -> Kein Streit zwischen Erben
 - Lebzeitige „Ausstattung“ der nächsten Generation
- Familiengesellschaft
 - Steuervorteil, s.o.
 - Sicherung des Vermögens vor Aufspaltung / Abspaltung / Eindringen Dritter -> z.B. Ehegatten der Kinder / Enkel

Schenkungen (Immobilie)

- Schenkung an Kind / Kinder
- Vorbehaltene Rechte
 - Nießbrauch
 - Wohnungsrecht
- Gegenleistungen
 - Leibrente / dauernde Last
- Rückforderungsrechte
 - Freie Rückforderung (selten)
 - Rückforderungsfälle

Nießbrauch / Gegenleistungen

- Nießbrauch:
 - Schenker kann Sache weiter nutzen oder vermieten
 - AfA bleibt erhalten (bei Vorbehaltsnießbrauch)
 - Nießbrauch senkt Schenkungsteuer -> Abzug von Wert der Immobilie
- Leibrente:
 - Schenker erhält eine Zahlung zur Versorgung
 - Urteil des BFH aus 2021: Leibrente kann u.U. als Werbungskosten bei VuV abgezogen werden

Rückforderungsrechte

- Verhinderung des Zugriffs Dritter auf die Immobilie
 - Gläubiger
 - Insolvenzverwalter
 - Geschiedener Ehegatte -> Zugewinnausgleich
- Rückforderung, wenn Lebensrisiken / Unvorhergesehenes eintreten
 - Vorversterben des Kindes
 - Schwere Verfehlungen gegen Schenker

Familiengesellschaft

- Immoblie oder anderer werthaltiger Gegenstand wird in Gesellschaft eingebracht
- Anteile an der Gesellschaft werden auf die Erben übertragen
- Übliche Gesellschaftsformen
 - GbR
 - KG
 - (mit Einschränkungen:) GmbH

Familiengesellschaft

- Vorteile:
 - Inhalt nahezu frei gestaltbar
 - Anteile und Erlösverteilung können unterschiedlich sein
 - Schenker kann in Gesellschaft allein bestimmen
 - Gegenstand kann über mehrere Generationen „gesichert“ werden
 - Schutz vor dem Eindringen Dritter -> Ehegatten oder unerwünschte Erben
- Nachteile:
 - Hoher Gestaltungsaufwand, -> höhere Kosten

Geerbt, was nun?

Erste Schritte

- Klärung der Rechtslage
 - Testament vorhanden, wenn privatschriftlich -> AG abgeben
 - Kein Testament? -> weitere Erben klären / Erbengemeinschaft?
 - Steuern? -> Abgabe von Erbschaftsteuererklärung
 - Miet-Wohnung des Erblassers -> Kündigung?
 - Immobilien -> GB Berichtigung? (Kostenfrei in den ersten 2 Jahren)
- Nachlass überschuldet?
 - Ausschlagung erforderlich? 6Wochen ab Todestag und Kenntnis

Erbschein / ENZ

- Nur erforderlich, wenn kein **notarielles Testament**
- Urkunden beschaffen (Nachweis der Verwandtschaft/Ehe)
- Zweck / Nutzen
 - Nachweis des Erbrechts insb. ggü. Banken u Grundbuch
- Antrag bei Notar / Nachlassgericht

Erbauseinandersetzung

- Bei Erbengemeinschaft **Auseinandersetzung**

Zunächst:

- Ausgleich aller Schulden

Dann:

- Gesetzlich: Versilberung aller Nachlassgegenstände und Teilung des Erlöses
- Praxis: Aufteilung der Nachlassgegenstände unter den Erben
- Bei Immobilien: notarielle Beurkundung erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!